

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 25

Rubrik: Sprechsaal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Meistertitels. Bekanntlich hat das Handwerksorganisationsgesetz auch die Bestimmung getroffen, daß der Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nur von Handwerkern geführt werden darf, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Diese gesetzliche Vorschrift wird mit 1. Oktober laufd. Jahres in Geltung treten. Von da ab muß natürlich auch gesorgt sein, daß die betreffenden Meisterprüfungen, zu denen übrigens in der Regel nur Handwerker zugelassen sind, die mindestens drei Jahre als Geselle oder Gehilfe in ihrem Gewerbe thätig waren, abgelegt werden können. Die Prüfungen sollen vor Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche nach Anhörung der Handwerkstümern durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden. Diese ernennt auch die Mitglieder, und zwar auf drei Jahre, hält sich aber dabei im allgemeinen an die Vorschläge der Handelskammer, die über die persönlichen Verhältnisse im Handwerk wohl am besten unterrichtet ist.

Die Herstellung einer Thür in 22 Minuten. Gelegentlich der Anwesenheit des Handelsministers Möller in Königsberg i. Pr. wurde bei seinem Besuch in der Bendlitzschen Holzbearbeitungsfabrik eine Thür angefertigt, zu der die rohen Böhlen und Bretter aus dem Trockenraum herbeigeschafft wurden. Die Herstellung der Thür durch die verschiedenen Spezialmaschinen einschließlich der Zusammensetzung dauerte 22 Minuten.

Tapetenpreise. Die am 8. und 9. September in Berlin abgehaltene Versammlung des Vereins Deutscher Tapetenfabrikanten und der organisierten und nicht-organisierten Tapetenhändler beschloß, die Fabrik- und Wiederverkaufspreise der Konsumware bedeutend zu ermägen.

Sprechsaal.

Kunstgewerbegegenossenschaften. (Eingesandt.)

Nachdem im Auslande immer mehr Anstrengungen gemacht werden, den Kampf ums Dasein durch Erfüllung von Spezialitäten, rationelles Arbeiten und durch Ansammlung großer Gesellschaftskapitalien siegreich durchzuführen und konkurrenzlos dazustehen, so haben sich auch

hier in der Schweiz thatkräftige Männer des Handwerks und der Kaufmannschaft aufgezogen, um dem zügellosen Treiben der Schnutzkonkurrenz vom Auslande mehr und mehr Einhalt zu thun und dem schweizerischen Handwerk den Vertrieb seiner Erzeugnisse erleichtern zu suchen.

Nebst größeren Etablissementen im Kunstgewerbe sei hier besonders der Spezialfabrikation von Möbeln und allerlei Geräten gedacht, die dank der hohen Eingangsölle der Einfuhr vom Ausland von Jahr zu Jahr mehr Einhalt thut.

Neben diesen Etablissementen, die in größerem Maßstabe durch Großbetrieb, durch vorteilhaftes Einkaufen und rationelles Arbeiten möglichst billig zu liefern suchen, sind auch solche Institute im Entstehen, die hauptsächlich dem Kleinhandwerk den Vertrieb seiner Erzeugnisse zu erleichtern suchen. Ein solches Institut ist fürzlich im Kanton Bern als „Kunstgewerbegegenossenschaft“ gegründet worden unter der Präsidenschaft von Nationalrat Hirter.

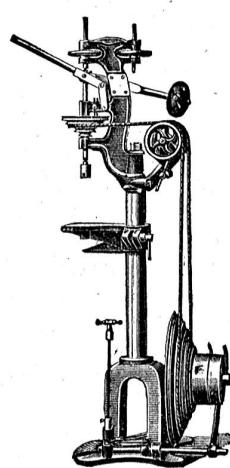
Der Zweck der Gründung betr. Genossenschaft ist vor allem die Hebung des schweizerischen Kunsthandwerkes. Die Finanzierung derselben geschieht durch Ausgabe von Anteilscheinen und ist alles nähere aus den betr. Statuten erlichtlich.

Auch hier in Zürich ist man der Ansicht, durch Zusammenarbeiten der technischen Kräfte, sowie der Großkapitalisten, durch rationelles Einteilen der Arbeit, durch Ausenden tüchtiger Kaufleute &c., erweiterte und neue Absatzgebiete zu erzielen.

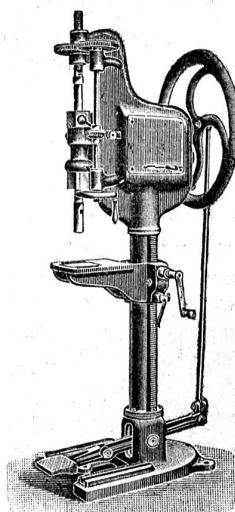
Es zeigt sich immer mehr, daß der kaufmännische Vertrieb einer der Hauptfaktoren zum blühenden kräftigen Fortschritt unseres Handwerksstandes ist und das Anfertigen nach Maß aus der guten alten Zeit sich mehr und mehr ausgelebt hat; ganz besonders aber in unserer gegenwärtigen Zeit, wo sich der Charakter selbständigen Schaffens und ein frischer neuer Zug in Möbeln und Geräte mehr und mehr Bahn bricht.

Hierin ist uns das Ausland mit Beispielen vorangegangen. Dem Handwerker fehlt die nötige Zeit, den Vertrieb seiner Produkte richtig, rationell durchzuführen, sofern er nicht über größeres Kapital verfügt.

So haben sich hier einige kapitalkräftige Kaufleute zusammengetan, die mit reichen Erfahrungen in der Möbelbranche im Großen arbeiten lassen und den Vertrieb von voransichtlich circa 20 verschiedenen Schlaf- und Wohnzimmern modernen, einfachen Stils zu übernehmen gedenken und vor allem die Anfertigung obiger Wohnungseinrichtungen als Spezialität engros und billigstes Erstellen solcher zu ermöglichen suchen. Die Modelle wurden dem Möbeltechniker A. Schirich in Zürich V, der durch zehnjähriges Mitarbeiten mit dem schweizerischen Handwerksstand bestens vertraut ist, bereits übertragen und sind betr. Entwürfe und Modelle zu einem Werk ausgearbeitet worden, das nebst Detailzeichnungen für Interessenten von denselben zu beziehen ist. Dieselben werden namentlich in Bezug auf rationelles Arbeiten auf die möglichst einfachste, aber zweckmäßigste Art geschaffen. Sollten sich an diesem Unternehmen noch mehr kapitalkräftige Leute beteiligen, so daß dasselbe mit Erfolg durchgeführt werden kann, dürfte dies für den Handwerksstand sehr begrüßt und von großem Interesse sein. Lieber alles nähere erteilt das Zeichnungsblatt von A. Schirich, Zürich V, Auskunft, das bei Gründung betr. Gesellschaft für den technischen Teil verpflichtet wird.



Spezialität:
**Bohrmaschinen,
Drehbänke,
Fräsmaschinen,**
eigener patentirter unüber-
troffener Construction.



**Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.**

Preislisten stehen gern zu Diensten. —